

sorgfältigere Berücksichtigung der Reichsstädte und ihrer Interessen ein, im Gegensatz zu dem in dieser Hinsicht weit ungünstigeren Reichsregiment des abgesetzten königlichen Sohnes. So lassen beide Momente das Verzeichnis von besonderem Werth erscheinen, da es nun als Zeugnis für das gelten kann, was unter Friedrichs II. Regierung erreicht war, und zugleich für die planvolle Politik der Jahre Konrads IV. ein neuer Beleg ist. Darum wird auch die schon ausgesprochene Vermuthung nicht unberechtigt sein, dass die erhaltenen Zeugnisse auf eine straffere, auch formell exactere Neuordnung der äusseren Verwaltung in der königlichen Kammer, namentlich mit schriftlichem Verfahren, hinweisen. Als Vorbilder werden, wie sonst, so auch hier, die sizilianischen Einrichtungen gedient haben, die gerade in den dreissiger Jahren durch den Kaiser zum Abschluss gekommen waren.

Wie das in den Erläuterungen schon enthalten ist, haben wir nun vor uns ausser den Abgaben der eigentlichen Reichsstädte und -dörfer auch Einkünfte aus den zum Hausgut gehörigen Städten und Dörfern; ferner aus solchen Orten, mit denen der Kaiser oder auch der König von den Kirchen belehnt war, also aus Lehngut; endlich aus Orten, über die sie die Vogtei ganz oder zum Theil besassen. Diese Vogteirechte konnten eventuell wieder abgelöst sein gegen eine bestimmte Summe, wie der Fall bei Kempten und vielleicht bei Weissenburg i. Els. vorliegt, und dann ist der Ablösungszins als Einnahme aus der Vogtei in das Verzeichnis aufgenommen. Dass viele der zum Hausgut gehörigen Städte in der Zeit der letzten Staufer allmählich zur Reichsunmittelbarkeit sich entwickelten, ist eine bekannte Sache. Welches Stadium der Entwicklung nun im einzelnen Fall vorliegt, kommt in unserm Verzeichnis allerdings nicht zum Ausdruck und wird mangels weiteren urkundlichen Materials überhaupt nicht festgestellt werden können. Dennoch bleibt für diese Fragen die in dem Verzeichnis gebotene Fixierung des Bestandes für ein bestimmtes Jahr immerhin von Werth.

Von grossem Interesse ist dann das, was wir aus unserem Verzeichnis über die Verwendung der eingelaufenen Summen entnehmen können. In den weitaus meisten Fällen dienen die Gelder für den Bau der Städte, und hier erscheint das feste Verhältniss ausgebildet, dass entweder der ganze Steuerbetrag (so in acht Fällen¹⁾ oder

1) Wiesbaden, Seligenstadt, Ingelheim, Eberbach, Neckargemünd, Heidelberg, Weil und auch Heilbronn.